



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 239. Der Meyer ist zwar nicht schuldig, dem abzusteurenden Kinde des Hofes den Brautschatz vor dessen wirklicher Verheurathung zu bezahlen, jedoch dagegen verpflichtet, dasselbe auf jenem zu ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

den 11. Jul. d. J. dem Querulanten die Niederkrügersche Stätte abzutreten und auf die Leibzucht zu weichen etc."

Bei dieser Sache trat der besondere Fall ein, daß der eigentliche Unerbe vor dem Antritte des Colonats verstarb und das Erbfolgerecht auf den Querulanten transferirt wurde. Er war aber schon 22 Jahr alt und hatte von der Regierung *veniam aetatis* erhalten, qualificirte sich also vollkommen zum Antritte dieser kleinen Krugstätte.

§. 239. Der Meyer ist zwar nicht schuldig, dem abzusteuern den Kinde des Hofes den Brautschatz vor dessen wirklicher Verheurathung zu bezahlen; jedoch dagegen verpflichtet, dasselbe auf jenem (Hofe) zu behalten und gegen Verrichtung vorkommender Arbeiten zu ernähren.

Judicatum der Regierungs-Canzley vom 22. Jenner 1801 in Sachen der Anna Marie Elisabeth Keuen zu Evenhausen wider den Halbmeyer Keue N. 1. daselbst:

„Beklagter und Recurrent wird zwar mit Aufhebung des, vom Amte Derlinghausen ertheilten, Bescheides von der Bezahlung des darinn bestimmten und terminisirten Brautschatzes, so lange Klägerinn und Recursum nicht heurathet, entbunden, jedoch zur Ernährung derselben auf dem Colonate, gegen die von ihr, nach dem Verhältnisse ihrer körperlichen Kräfte, gleich den übrigen Hausgenossen, zu verrichtenden Arbeiten, schuldig erkannt.“

§. 240.